

1) Statements des Betreuers

Die Betreuer eines Promotionsvorhabens sollen in folgenden Fällen dem Promotionsausschuss in einem kurzen Statement (Umfang ca. 2-3 Sätzen, am besten per Email an das [Promotionssekretariat](#)) zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen:

a) Beteiligung externer Gutachter (Annahme Doktorand/Eröffnung Promotionsverfahren):

Falls externe Gutachter/Betreuer am Promotionsverfahren beteiligt sein sollen (auch wenn es um das Zusatzgutachten bei einer potentiellen summa cum laude -Bewertung geht), soll der interne betreuende Professor ein kurzes Statement zur Affiliation (z.B. ist es eine Hochschule mit Promotionsrecht oder nicht) und zur fachlichen Eignung des externen Kollegen zur Verfügung stellen.

b) Eine Person mit fachfremdem Studiengang soll als Doktorand angenommen werden (Annahme Doktorand):

Sollte ein potentieller Doktorand sein Studium in einem fachfremden Studiengang abgeschlossen haben, wird vom Betreuer ein kurzes schriftliches Statement angefordert, in dem die fachliche Eignung erläutert wird. Wenn alle formalen Voraussetzungen gemäß Rahmenpromotionsordnung § 6 (1) erfüllt sind, sollen keine Auflagen erteilt werden.

c) Abschlussnote, die nicht den formalen Kriterien aus §6 Abs. 2 der Promotionsordnung entspricht (Annahme Doktorand):

Falls die Abschlussnote des Bewerbers nicht den formalen Kriterien der Promotionsordnung entspricht (Note gut oder besser), wird der Betreuer gebeten, ein kurzes schriftliches Statement zur Begründung des Betreuungsverhältnisses sowie einen Vorschlag zu Ergänzungsleistungen (siehe §7 Abs. 4 Rahmenpromotionsordnung) vorzulegen. Der Anwärter soll i. d. R. 2 Auflagen erhalten (z. B. VHB-Methodenkurse), dabei soll der jeweilige Betreuer einen Vorschlag machen, den 2. Vorschlag wird die Vorsitzende des Promotionsausschusses unterbreiten.

d) Kumulative Dissertation – kein Paper in Alleinautorenschaft (Eröffnung Promotionsverfahren):

Als Standardfall gilt, dass mindestens eines der Papiere einer kumulativen Dissertation vom Doktoranden in Alleinautorenschaft erstellt wird. Falls dies nicht der Fall ist, soll der Betreuer in einem kurzen Statement erklären, warum dies bei dieser Arbeit nicht möglich bzw. notwendig ist und die Qualität der Schrift als Ganzes bzw. die Leistung des Doktoranden insgesamt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dieses Statement ist auch erforderlich, wenn der Doktorand mehr als die üblichen drei Papiere einreicht. Natürlich ist eine größere Anzahl an Papieren trotzdem ein gutes Argument dafür, warum in diesem Falle die Ausnahme vom Standardfall zu gewähren ist.

2) Gutachter kumulative Promotion

Bei einer kumulativen Promotion soll es nicht möglich sein, dass ein Promovend kein Paper in Alleinautorenschaft hat **und** alle (vorgeschlagenen) Gutachter Ko-autoren bei allen eingereichten Papieren sind. In einem solchen Spezialfall soll entweder ein weiterer Gutachter hinzugezogen oder einer der vorgeschlagenen Gutachter ausgetauscht werden. Der Promotionsausschuss entscheidet in einem solchen Fall in Abstimmung mit dem Betreuer der Arbeit vor Eröffnung des Promotionsverfahrens über die Gutachterausswahl.

3) Richtlinie des Promotionsausschusses zu Gutachtern allgemein

Der Promotionsausschuss Dr. rer. pol. der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften hat beschlossen, dass § 5 Abs. 7 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung dahingehend ausgelegt wird, dass aus dem Kreise der Gutachterinnen und Gutachter eine Gutachterin oder ein Gutachter, die bzw. der Mitglied der Universität Ulm ist, auch der Universität hauptberuflich angehören muss. Werden weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt, muss die Mehrheit der Gutachter hauptberuflich der Universität Ulm angehören.